

ANTRAG an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Burgenland am 22. November 2022

Mehr Schutz für Kleinstunternehmer:innen bei Krankheit durch ein generelles Krankengeld ab dem vierten Tag der Erwerbsunfähigkeit sowie

Lückenlose Absicherung für Selbständige bei langer Krankheit

Selbstständige (mit weniger als 25 Beschäftigten) erhalten eine Unterstützung im Krankheitsfall derzeit erst dann, wenn ihr Krankenstand zumindest 43 Tage lang dauert. Dann bekommen sie von der Sozialversicherung der Selbstständigen rückwirkend ab dem vierten Tag eine Unterstützungsleistung. Sind Unternehmerinnen zB. nur 41 Tage im Krankenstand, bekommen sie diese Unterstützungsleistung nicht.

Diese Regelung ist für Selbstständige, die aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls nicht arbeiten können, nicht ausreichend, denn Einpersonenernehmer:innen und viele Kleinstunternehmer:innen haben, wenn sie wegen einer Erkrankung nicht ihrem Beruf nachgehen können, zumeist keinerlei Einkommen.

Sie sollten daher das Krankengeld sofort beziehen können, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können. Für viele Unternehmer:innen ist es nicht möglich, sechs Wochen lang ohne Einkünfte auszukommen.

Selbstständige müssen bei schwerer und langer Erkrankung jene Absicherung vorfinden, wie sie ArbeitnehmerInnen haben. ASVG-Versicherte können bei Krankheit in den meisten Fällen 52 Wochen Unterstützungsleistungen beziehen, wobei diese nach dem Bruttoentgelt berechnet werden.

Demgegenüber erhalten Unternehmerinnen und Unternehmer nur 20 Wochen eine Unterstützungsleistung, und zwar in der Höhe von nur 32,12 Euro pro Tag. Ab der 21. Woche Krankenstand bekommen sie kein derartiges Krankengeld mehr. Erst nach einer Wartezeit von 26 Wochen, in der sie auf sich alleine gestellt sind, können sie aufgrund derselben Krankheit wieder eine Unterstützungsleistung beziehen.

Diese Schlechterstellung der Unternehmerinnen und Unternehmer muss rasch beseitigt werden. Es ist nicht akzeptabel, dass Selbstständige bei langer Krankheit 26 Wochen lang keine Unterstützung erhalten. Dadurch werden die Existenz von Wirtschaftstreibenden und der Weiterbestand ihrer Betriebe gefährdet. Vor allem für Einpersonenunternehmer:innen und Selbstständige mit wenigen Mitarbeiter:innen ist diese halbjährige Unterbrechung der Unterstützungsleistung problematisch.

Der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband BGLD stellt daher folgenden Antrag:

Die Wirtschaftskammer Burgenland soll sich selbst und gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich dafür einsetzen,

1. dass an Einpersonen-unternehmer*innen und Unternehmer*innen mit bis zu 25 Mitarbeiter*innen das Krankengeld generell immer ab dem vierten Tag der Erwerbsunfähigkeit ausbezahlt wird, unabhängig davon, wie lange ihr Krankenstand dauert.
2. dass die Bezugsdauer der Unterstützungsleistung, welche Unternehmer:innen im Krankheitsfall erhalten, an die Bezugsdauer für ASV-Versicherte (52 Wochen) angepasst wird und
3. die Wartefrist für eine neuerliche Unterstützungsleistung ebenfalls an die Frist der ASV-Versicherten (13 Wochen) angeglichen wird.



Bmstr. Ing. Gerald Schwentenwein
Präsident

Wirtschaftskammer Bgld.
3 1. Okt. 2022